

1 Erbrechtspraxis

- 1 Die Verjährung des Pflichtteilsanspruchs nach der Reform des Erb- und Verjährungsrechts
Von Ass. iur. Benjamin Adam, Dortmund
- 6 Pfändung von Miterbenanteilen
Von Sebastian Stritter, Rechtsanwalt, Ingelheim am Rhein
- 9 Richtet sich die internationale Zuständigkeit zur Erbscheinserteilung künftig ausschließlich nach Artt. 4 ff EU-ErbVO?
Von Dr. Fabian Wall, Mag. iur., Notarassessor, Edenkoben/Germersheim

17 Rechtsprechung

- 17 Auslegung und Bindungswirkung der Schlusserbeneinsetzung in einem Erbvertrag zwischen nichtehelichen Lebenspartnern
OLG München, Beschluss vom 3. November 2014 – 31 Wx 280/14
- 18 Die Ladung des Sachverständigen bei Geltendmachung einer Testierunfähigkeit des Erblassers
OLG München, Beschluss vom 22. Oktober 2014 – 31 Wx 239/13
- 22 Das Einstimmigkeitserfordernis des § 2040 BGB bei Kündigung eines Darlehens gegenüber einem Miterben
OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 18. September 2014 – 3 U 82/13
- 27 Ausschlagung der Erbschaft aus „allen Berufungsgründen“ und Pflichtteilsgeltendmachung
Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 2. September 2014 – 3 U 3/14
- 29 Gültigkeit einer Vollmacht zum Zweck der Vermeidung einer Betreuerbestellung über den Tod hinaus
OLG München, Beschluss vom 7. Juli 2014 – 34Wx 265/14

Herausgeber

Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V.

Mitherausgeber

Dr. Marc Jülicher, RA und FAStR · Dr. Michael Bonefeld, RA, FAErB und FAFamR · Dr. Manuel Tanck, RA und FAErB · Dr. Rembert Süß, RA · Dr. Thomas Wachter, Notar · Dr. Christopher Riedel, LL.M., RA, FAStR und StB · Raymond Halaczinsky, RA, Ministerialrat a. D. · Prof. Dr. Knut Werner Lange

Beirat

Dr. Heinrich Nieder, Notariatsdirektor a.D. · Walter Krug, Vors. RiLG a.D. · Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Vizepräsident des LG · Dr. Hubertus Rohlfing, Notar, RA und FAErB · Prof. Dr. Peter Fischer, Vors. RiBFH a.D. · Prof. Dr. Elmar Wadle · Dr. Dietmar Moench, Ministerialrat a.D. · Michael Rudolf, RA und FAErB · Dr. Herbert Bartsch, RA und FAErB · Norbert Weinmann, Oberamtsrat · Prof. Dr. Rainer Lorz, RA · Michael Ott-Eulberg, RA und FAErB · Prof. Dr. Rainer Frank · Prof. Dr. Ralph Landsittel, RA, FAStR und FAErB · Dr. Sebastian Spiegelberger, Notar a.D. · Dieter Gebel, Vizepräsident FG a.D. · Hartwig Sprau, Vors. RiBayObLG a.D. · Prof. Dr. Christoph Ann LL.M., RiLG · Prof. Dr. Wolfgang Burandt LL.M., M.A., MBA, RA, FAErB und FAFamR · Dr. Stephan Scherer, RA und FAErB · Prof. Dr. Ulrich Magnus · Dr. Heinz-Willi Kamps, RA und FAStR · Karl-Ludwig Kerscher, RA · Dr. K. Jan Schiffer, RA · Prof. Dr. Georg Jochum · Dr. Andreas Richter M.A. LL.M., RA und FAStR · Dr. Heinrich Hübner, RA und StB · Stephan Rißmann, RA und FAErB · Dr. Daniel Lehmann, RA · Mark Pawlytta, RA · Dr. Martin Feick, RA · Thomas Littig, RA und FAErB · Prof. Dr. Stephan Lorenz · Ulrich Gerken, RA, FAErB und FAStR · Gerhard Ruby, RA und FAErB · Dr. Andreas Schindler LL.M, RA · Dr. Alexander Wirich, RA und FAErB · Prof. Dr. Walter Zimmermann · Roland Wendt, RiBGH · Prof. Dr. Dr. Thomas Gergen

Pfändung von Miterbenanteilen

Von Sebastian Stritter, Rechtsanwalt, Ingelheim am Rhein

Für den Gläubiger eines Erben oder eines Nachlasses kann die Pfändung eines Miterbenanteils ein wichtiges Mittel der Zwangsvollstreckung darstellen. Hierüber eröffnet sich eine einflussreiche Rechtsposition in der Erbengemeinschaft mit dem Zweck zur (Teil-)Auseinandersetzung des Nachlasses und sodann Befriedigung der offenen Forderung. Der Pfändungsgläubiger kann hierfür grundsätzlich alle Rechte und Befugnisse des Miterben ausüben, wie etwa die mitgepfändeten Auskunfts-, Mitwirkungs- und Auseinandersetzungsrechte. Ein Schutz vor illoyalen Vermögensverschiebungen wird zudem gewährleistet, da sich der Pfändungsgläubiger auf diese Weise Einblick in den Nachlass verschaffen kann.

I. Allgemeines zur Pfändbarkeit des Miterbenanteils

Der Erbanteil eines Miterben an einem Nachlass (§§ 2032, 2033 BGB) stellt einen persönlichen Vermögenswert dar, der bis zur endgültigen Auseinandersetzung des Nachlasses gemäß §§ 859 Abs. 2, 857, 829 ff ZPO gepfändet werden kann. Auch der Anteil eines Vor- oder Nacherben kann gepfändet werden,¹ wobei ggfs. die Pfändungsbeschränkungen bei Erbschaftsnutzungen gem. § 863 ZPO zu berücksichtigen sind.

Die konkrete Zusammensetzung des Nachlasses ist für die Erwirkung der Pfändung ohne Bedeutung, sodass sich die Pfändung ohne Weiteres z. B. auch auf den im Nachlass befindlichen Grundbesitz erstreckt. Nicht hingegen können einzelne Nachlassgegenstände gepfändet werden; gleiches gilt auch für den Anteil eines Miterben an einzelnen Nachlassgegenständen, da der Miterbe schon nach § 2033 Abs. 2 BGB nicht selbst allein hierüber verfügen kann.²

Pfänden können sowohl Nachlassgläubiger als auch eigene Gläubiger des Schuldners, aber auch die Miterben. Die Pfändung ist auch schon vor Annahme der Erbschaft zulässig, da § 778 Abs. 2 ZPO nur für die Zwangsvollstreckung in den Nachlass gilt, nicht jedoch für die Vollstreckung in das persönliche Vermögen des Schuldners, wozu auch der mit dem Erbfall im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gem. §§ 1922, 1942 BGB zufallende Miterbenanteil gehört.³ Durch Ausschlagung wird die Pfändung gegenstandslos.

II. Voraussetzungen und Verfahren zur Pfändung

1. Vollstreckungsgericht

Sachlich zuständiges Gericht für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses über den Miterbenanteil des Schuldners am Nachlass eines Erblassers ist gem. §§ 828, 764 ZPO das Vollstreckungsgericht am Amtsgericht. Die örtliche Zuständigkeit eröffnet sich grundsätzlich am allgemeinen Wohnsitz des Schuldners. Funktionell ist der Rechtspfleger zur Entscheidung befugt, § 20 Nr. 17 RPfG.

2. Drittschuldner

Drittschuldner sind die übrigen Miterben, denen der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gemäß § 829 Abs. 2 ZPO zuzustellen ist.⁴ Die Pfändung ist gem. § 829 Abs. 3 ZPO als bewirkt anzusehen, wenn sie dem letzten aller Drittschuldner

zugestellt wurde.⁵ Nur unbekannte Erben werden insoweit durch einen ggfs. noch zu bestellenden Nachlasspfleger vertreten. Bei Testamentsvollstreckung (mit Auseinandersetzungsbefugnis⁶) oder Nachlassverwaltung sind die bestellten Personen als Partei kraft Amtes als Drittschuldner anzusehen.⁷

3. Antrag und Inhalt des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss hat das Verbot zu enthalten, an den Pfändungsschuldner zu leisten, sowie das Gebot an den Pfändungsschuldner, sich jeder Verfügung über den Erbteil zu enthalten.⁸ Die Drittschuldner können zudem gem. § 840 ZPO jeweils zur Abgabe der Drittschuldnererklärung verpflichtet werden, deren Abgabe bei unübersichtlichen Nachlässen oftmals mit Schwierigkeiten verbunden sein kann. Nach § 836 Abs. 3 ZPO ist auch der Schuldner zur Auskunft verpflichtet, und ferner zur Herausgabe von Urkunden.

Vgl. *Klinger/Gutbell*, Münchener Prozessformularbuch Erbrecht, 2. Aufl., Kapitel U.VI.2., für ein gängiges Formulierungsmuster eines Antrags auf Pfändung eines Miterbenanteils. Der Antrag kann vorsorglich ausdrücklich sämtliche Nebenrechte und den Anspruch auf Auseinandersetzung umfassen.

III. Wirkungen und Umfang der Pfändung

1. Rechtstellung des Gläubigers

Ist die Pfändung erfolgt, erwirbt der Pfändungsgläubiger ein Pfandrecht am Miterbenanteil des Schuldners gem. § 804 ZPO. Eine Miterbenstellung wird jedoch nicht begründet; der Schuldner bleibt Miterbe. Das Prioritätsprinzip nach § 804 Abs. 3 ZPO gilt, sodass frühere Pfändungen den späteren Pfändungen im Rang vorgehen.

1) *Thomas/Putzo*, ZPO, 32. Aufl., § 859 Rn 6.

2) BGH, Urteil vom 26.10.1966, Az. VIII ZR 283/64.

3) *Stöber*, Forderungspfändung, 14. Aufl., Rn 1667; *Prütting/Gehrlein/Ahrens*, ZPO, 2. Aufl., § 859, Rn 17.

4) OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12.11.2012, Az. I-3 Wx 244/12; LG Kassel MDR 1997, 1032; RGZ 75, 179; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO, 68. Aufl., § 829, Rn 47; § 859 Rn 6.

5) *Zöller/Stöber*, ZPO, 30. Aufl., § 859 Rn 16.

6) RGZ 86, 295; *MiKo BGB*, Bd. 9 Erbrecht, 5. Aufl., § 2033 Rn 15.

7) *Zöller/Stöber*, ZPO, 30. Aufl., § 859 Rn 16.

8) OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12.11.2012, Az. I-3 Wx 244/12; OLG Frankfurt, RPfleger 1979, 205 mwN.

Als Mitberechtigten am Nachlass stehen dem Pfändungsgläubiger alle Rechte und Befugnisse des Miterben zu – mit Ausnahme der höchstpersönlichen Rechte, wie z. B. die Ausschlagung der Erbschaft. Relevant sind vor allem die nach der Pfändung möglichen Ansprüche auf Auskunft und Rechnungslegung, insb. nach §§ 2027, 2028, 2057, 2215, 666, 681 S. 2 BGB, die als Nebenrechte von der Pfändung miterfasst sind.⁹ Auskunftsansprüche stellen bekanntlich die Grundlage im Erbrecht dar, um den Wert eines Erbteils zu bestimmen und eine Erbauseinandersetzung durchführen zu können. Auch Akten-einsichtsrechte beim Nachlassgericht können ausgeübt werden.

Der Pfändungsgläubiger ist zudem zur gemeinsamen Verwaltung und Verfügung über den Nachlass gem. §§ 2038 ff BGB berechtigt.

2. Rechtsstellung der Miterben

Die Miterben können nach erwirkter Pfändung nur noch mit Zustimmung des Pfändungsgläubigers über einen Nachlassgegenstand verfügen; vgl. § 804 Abs. 2 ZPO, §§ 2040 Abs. 1, 1276 BGB. Im Ergebnis bewirkt die Pfändung ein relatives Verfügungsverbot der Miterben nach §§ 136, 135 BGB, das den Pfändungsgläubiger schützt. Unterbleibt die Zustimmung des Pfändungsgläubigers, ist die Verfügung nicht allgemein, aber ihm gegenüber unwirksam.¹⁰ Insoweit bleibt ein gutgläubiger Erwerb durch Dritte möglich.

3. Rechtsstellung des Schuldners

Auf der anderen Seite darf auch der Schuldner als Miterbe nicht übergegangen werden. Aufgrund der Überweisung des gepfändeten Nachlassanteils ist der Gläubiger nicht befugt, einzelne Gegenstände des Nachlasses zu veräußern. Vielmehr muss bei der rechtsgeschäftlichen Veräußerung einzelner Nachlassgegenstände der Schuldner weiterhin mitwirken.¹¹ Eine Befugnis des Gläubigers, gemeinschaftlich mit den Drittschuldner-Miterben unter Ausschluss des Schuldners über einzelne Nachlassgegenstände zu verfügen, begründet die Überweisung des gepfändeten Miterbenanteils daher nicht.¹²

4. Dingliche Surrogation am Auseinandersetzungsguthaben

Das Pfändungspfandrecht des Gläubigers erstreckt sich kraft dinglicher Surrogation ohne weiteres auf Forderungen, die der Schuldner bei der Auseinandersetzung erwirbt.¹³ An zugeordneten beweglichen Sachen setzt es sich dagegen nach heute wohl herrschender Meinung nur fort, wenn der Gläubiger eine Anordnung nach § 847 ZPO erwirkt hat und die Sachen dem Gerichtsvollzieher herausgegeben werden.¹⁴ Die entsprechende Anordnung nach § 847 ZPO kann zweckmäßigerweise schon mit dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss beantragt und sodann gerichtlich beschlossen werden.¹⁵ Dem notwendigen Bestimmtheitsgebot bei Pfändung von beweglichen Sachen wird insoweit Rechnung getragen, als das Pfandrecht an den beweglichen Sachen erst nach Inbesitznahme durch den Gerichtsvollzieher entsteht.¹⁶ Bevor eine Erbauseinandersetzung erfolgt ist, besteht noch kein unmittelbarer Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben, da mangels Auseinandersetzung noch keine Surrogationswirkung eingetreten sein kann.¹⁷

5. Pfändung von Pflichtteilsrechten

Von der Pfändung des Miterbenanteils ist nicht der dem pflichtteilsberechtigten Miterben ggfs. zustehende Anspruch auf den Zusatzpflichtteil gem. §§ 2305 ff BGB und auf Pflichtteilergänzung gem. §§ 2325 ff BGB, einschließlich der damit verbundenen Auskunftsansprüche, erfasst. Im Einzelfall ist zu empfehlen, dass zusätzlich eine Pfändung dieser Ansprüche erwirkt wird. Zu beachten ist allerdings, dass es sich insofern wegen der familiären Verbundenheit nur um beschränkt pfändbare Forderungen gem. § 852 Abs. 1 ZPO handelt, soweit diese durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden sind.¹⁸ Die eigene Entscheidung zur Geltendmachung bleibt dem Pflichtteilsberechtigten unbenommen und kann nicht vom Pfändungsgläubiger ersetzt werden. Vor vertraglicher Anerkennung oder Rechtshängigkeit kann jedoch schon der als in seiner zwangsweisen Verwertbarkeit aufschiebend bedingte Anspruch gepfändet werden. Mit Eintritt der Bedingung können die gepfändeten Ansprüche ohne weiteres verwertet werden.¹⁹ Die kurzen Verjährungsfristen im Pflichtteilsrecht sind zu beachten. Vorsicht ist geboten wegen der Schadensersatzpflicht des Pfändungsgläubigers aus § 842 ZPO bei verzögerter Beitreibung der ihm zur Einziehung überwiesenen Forderung, etwa wenn er die Forderung verjähren lässt.

IV. Eintragung der Pfändung im Grundbuch

Die Pfändung des Miterbenanteils kann bei Vorhandensein von Nachlassgrundstücken zur Absicherung des Gläubigers im Grundbuch in Abteilung II vermerkt werden. Voraussetzung ist, dass der Schuldner weder als Alleineigentümer noch als Miteigentümer des Grundstücks, sondern als Mitglied „in Erbengemeinschaft“ im Grundbuch eingetragen ist. Für den auf Grundbuchberichtigung ausgerichteten Antrag beim Grundbuchamt ist der Zustellungsnachweis an sämtliche Drittschuldner erforderlich.²⁰ Über die Eintragung kann eine Grundbuchsperrung herbeigeführt und ein gutgläubiger Erwerb eines Dritten verhindert werden.

Eine Zwangssicherungshypothek mit der Folge einer Belastung des Miterbenanteils kann hingegen nicht eingetragen werden, wenn die Miterben lediglich „in Erbengemeinschaft“ als Eigentümer im Grundbuch ausgewiesen werden.²¹

Gehört zum Nachlass eine Grundschuld, wonach die Miterben Grundschuldgläubiger sind, so kann die Pfändung eines Mit-

9) Zöllner/Stöber, ZPO, 30. Aufl., § 859, Rn 17; hinsichtlich § 2057 BGB aa Thomas/Putzo, ZPO, 32. Aufl., § 859 Rn 9.

10) Zu den Auswirkungen der Pfändung eines Miterbenanteils auf einen bereits abgeschlossenen Auseinandersetzungsvertrag bei unterbliebenem Vormerkungsschutz vgl. Gutachten des DNotI, Abruf-Nr. 111112 vom 4.10.2011.

11) OLG Köln, Beschluss vom 25.8.2014, Az. I-2 Wx 230/14, 2 Wx 230/14.

12) OLG Köln, Beschluss vom 25.8.2014, Az. I-2 Wx 230/14, 2 Wx 230/14; Zöllner/Stöber, ZPO, § 859 Rn 17.

13) BGHZ 52, 99, 105; Thomas/Putzo, ZPO, 32. Aufl., § 859 Rn 10.

14) LG Mainz, Beschluss vom 25.10.2013, Az. 3 T 63/13; Thomas/Putzo, ZPO, 32. Aufl., § 859 Rn 10.

15) LG Mainz, Beschluss vom 25.10.2013, Az. 3 T 63/13; Liermann NJW 1962, 2189; Roth NJW-Spezial 2010, 487.

16) LG Mainz, Beschluss vom 25.10.2013, Az. 3 T 63/13.

17) BGH, Urteil vom 26.10.1966, Az. VIII ZR 283/64.

18) LG Hildesheim, Urteil vom 30.1.2009 – 4 O 307/08.

19) BGH, Urteil vom 8.7.1993 – IX ZR 116/92 –, BGHZ 123, 183–191.

20) OLG Düsseldorf, Beschluss vom 30.8.2012, Az. I-3 Wx 191/12, 3 Wx 191/12.

21) OLG Düsseldorf, Beschluss vom 30.8.2012, Az. I-3 Wx 191/12, 3 Wx 191/12.

erbenanteiles unter Vorlage des Grundschuldbriefs ebenfalls im Wege der Grundbuchberichtigung im Grundbuch eingetragen werden.²²

V. Verwertungsmöglichkeiten aus dem Pfandrecht

1. Überweisung zur Einziehung

Mit Überweisung des gepfändeten Miterbenanteils zur Einziehung gem. § 835 Abs. 1, 1. Alt. ZPO ist der Pfändungsgläubiger befugt, die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft zu betreiben.

a) Einvernehmliche Auseinandersetzung und Erbteilungsklage

Vorzugswürdig ist eine einvernehmliche rechtsgeschäftliche Auseinandersetzung (auch Teilausinandersetzung), da das Verfahren zur streitigen Erbausinandersetzung mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein kann. Die Aufhebung kann zwar jederzeit verlangt werden und richtet sich dann nach den §§ 2042 ff BGB, jedoch muss ggfs. gegen den die Auseinandersetzung verweigernden Miterben eine Erbteilungsklage auf Zustimmung zu einem bestimmten Teilungsplan über den Nachlass geführt werden. Dies kann zuweilen schwierig sein, wenn ein außenstehender Pfändungsgläubiger den Nachlass nicht sicher kennt.

Selbst im Fall, dass der Erblasser die Erbausinandersetzung letztwillig ausgeschlossen hat, beeinträchtigt dies nicht die Auseinandersetzungsbefugnis des Pfändungsgläubiger; vgl. §§ 2044 Abs. 1 iVm 751 S. 2 BGB.

Vorbehaltlich abweichender Anordnungen des Erblassers in einer Verfügung von Todes wegen oder Vereinbarungen unter den Miterben sind die Nachlassgegenstände nach den gesetzlichen Vorschriften gem. §§ 2042, 752, 753 BGB wie folgt zu teilen:

- Teilung in Natur, sofern eine Zerlegung des Gegenstandes in gleichartige Teile möglich ist (z. B. Geld, Wertpapiere, Bankvermögen)
- Zwangsverkauf nach den Vorschriften über den Pfandverkauf bei unteilbaren Gegenständen (z. B. bewegliche Sachen)
- Teilungsversteigerung bei Grundstücken

Der Pfändungsgläubiger kann nach §§ 181 Abs. 2, 180 ZVG verfahren und eine Teilungsversteigerung der Nachlassgrundstücke beantragen.²³

Nach Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten steht dem Pfändungsgläubiger der Überschuss nach §§ 2047, 1258 Abs. 3 BGB zu, aus welchem er seine Forderung befriedigen kann.

b) Vermittlung der Erbausinandersetzung nach §§ 363 ff FamFG

Andererseits kann der Pfändungsgläubiger auch einen Antrag auf Vermittlung der Erbausinandersetzung gem. §§ 363 ff FamFG stellen, wofür seit dem 1.9.2013 die Notariate am letzten Wohnsitz des Erblassers zuständig sind.

Das freiwillige, auf Einvernehmen ausgelegte Verfahren, bietet sich zwar selten an, da schon ein einfacher Widerspruch eines Miterben die Aussetzung des Verfahrens herbeiführen kann. Wenn sich allerdings der die Auseinandersetzung blockierende Miterbe im Verfahren schlichtweg nicht rührt, kann nach §§ 368, 366 Abs. 3 FamFG das Einverständnis des Miterben unter bestimmten Voraussetzungen fingiert und eine rechtskräftige Erbausinandersetzung herbeigeführt werden; § 371 FamFG. Der Vorteil des Verfahrens nach den §§ 363 ff FamFG gegenüber der Erbteilungsklage ist, dass Nachlassgrundstücke nicht teilungsversteigert werden müssen.

c) Veräußerung des Erbteils

Nach OLG Naumburg, Beschluss vom 03.12.2012, Az. 12 Wx 10/12, soll die Überweisung zur Einziehung bewirken, dass der Gläubiger auch berechtigt ist, den gepfändeten Anteil am Nachlass (dort nur bestehend aus Nachlassgrundbesitz) eigenhändig zu verkaufen.²⁴ Obgleich der Pfändungsgläubiger in sämtliche Rechte und Befugnisse des Schuldners eintritt, kann das freie Recht zur Veräußerung eines Erbteils nach § 2033 Abs. 1 BGB dem Grunde nach nicht vom „Einziehungsrecht“ umfasst sein. Der Gläubiger ist ohne weiteres nicht frei befugt, eine gepfändete Forderung zu erlassen, abzutreten oder zu stunden. Eine Stundung ist nur gestattet, sofern der Gläubiger gleichzeitig die finanziellen Auswirkungen gegenüber dem Schuldner übernimmt.²⁵ Eine Veränderung der Rechtslage durch den Gläubiger zum Nachteil des Schuldners ist ihm gegenüber wirkungslos.²⁶ Zudem richtet sich eine Verfügung über den Erbteil als solchen nach §§ 413, 398, 2033 Abs. 1 BGB und erfolgt insofern im Wege der Abtretung. Zur Auseinandersetzung des Nachlasses bleibt die Zustimmung des Schuldners erforderlich. Vorzugswürdig scheint daher, wie in §§ 844, 857 Abs. 5 ZPO vorgesehen, einen Antrag auf anderweitige Verwertung durch Veräußerung oder Versteigerung zu stellen, wobei der Schuldner gerichtlich anzuhören ist.

2. Antrag auf andere Verwertung

Hinsichtlich der Verwertung des Erbteils kann der Gläubiger anstatt der Überweisung zur Einziehung auch eine andere Verwertung über eine Anordnung zur Veräußerung des Anteils gem. §§ 844, 857 Abs. 5 ZPO beantragen, wenn die gepfändete Forderung (hier: Miterbenanteil) bedingt oder betagt ist, oder ihre Einziehung wegen der Abhängigkeit von einer Gegenleistung oder aus anderen Gründen mit Schwierigkeiten verbunden ist. Die Verwertung erfolgt dann durch Versteigerung des Miterbenteils über den Gerichtsvollzieher oder durch privathändigen Verkauf.²⁷ Der Schuldner ist gem. § 844 Abs. 2 ZPO vor Stattgabe des Beschlusses zur Wahrung seines rechtlichen Gehörs anzuhören.

22) OLG Frankfurt, Beschluss vom 7.3.1979, Az. 20 W 50/79.

23) BGH, Urteil vom 19.11.1998, Az. IX ZR 284/97.

24) OLG Naumburg FamRZ 2013, 1515; offen lassend OLG Köln, Beschluss vom 25.8.2014, Az. I-2 Wx 230/14, 2 Wx 230/14.

25) Thomas/Putzo, ZPO, 32. Aufl., § 836 Rn 3; BGH NJW 1978, 1914; RGZ 169, 54, 56.

26) BGH NJW 1978, ¶ 914; Prütting/Gehrlein/Abrens, ZPO, 2. Aufl., § 835 Rn 16.

27) Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 68. Aufl., § 829 Rn 47; § 859 Rn 9; MüKo BGB, Bd. 9 Erbrecht, 5. Aufl., § 2033 Rn 36.

Auf einen Blick

Der säumige Schuldner hat geerbt? Über die Pfändung eines Miterbenanteils kann der Pfändungsgläubiger alle Rechte und Befugnisse des Miterben – mit Ausnahme der höchstpersönlichen – selbst geltend machen, um eine Befriedigung der Forderung herbeizuführen. Die Pfändung erfolgt per Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gem. §§ 859 Abs. 2, 857 ZPO und berechtigt auch zur Erbauseinandersetzung. Bei vorhandenem Nachlassgrundbesitz kann die Pfändung zur Verhinderung eines gutgläubigen Erwerbs durch einen Dritten im Grundbuch eingetragen werden. Gleich, ob hohe oder

geringe Forderungen – die Miterben können sogar motiviert sein, eine vorzeitige Ablösung der Pfändung zu veranlassen, damit eine beabsichtigte Auseinandersetzung nicht durch den Pfändungsgläubiger gefährdet wird. Im Rahmen der Zwangsvollstreckung sollte daher die Pfändung von Erbteilen und Pflichtteilsrechten aufgrund des meist werthaltigen Vermögensanfalls nicht außer Acht gelassen werden. Die speziellen Besonderheiten des Erbrechts sind dabei zu beachten, damit die richtige Taktik und Vorgehensweise gegenüber dem Schuldner und den übrigen Miterben gewählt wird.

Richtet sich die internationale Zuständigkeit zur Erbscheinserteilung künftig ausschließlich nach Artt. 4 ff EU-ErbVO?

– Zugleich Anmerkung zum Referentenentwurf des BMJV vom 4.3.2014 –

Von Dr. Fabian Wall, Mag. iur., Notarassessor, Edenkoben/Germersheim

Die überwiegende Ansicht in der Literatur geht – teilweise ausdrücklich,¹ teilweise inzident zwischen den Zeilen² – davon aus, dass sich die Zuständigkeit für die Erteilung eines deutschen Erbscheins künftig ausschließlich nach Artt. 4 ff EU-ErbVO³ richtet. Dieser Ansicht folgt auch das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) in seinem Referentenentwurf (RefE) eines „Gesetzes zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein“ vom 4.3.2014.⁴ Einige Stellungnahmen hierzu⁵ halten demgegenüber – ebenso wie einzelne Stimmen in der Literatur⁶ – die Artt. 4 ff EU-ErbVO auf ein Verfahren zur Erlangung eines nationalen Erbrechtszeugnisses, insbesondere auf das Verfahren zur Erteilung eines deutschen Erbscheins nach §§ 2353 ff BGB, für nicht anwendbar. Der vorliegende Beitrag sucht eine Antwort auf diese Streitfrage.

A. Beispielfall

Die praktische Bedeutung des Problems veranschaulicht der folgende

Beispielfall: Der verwitwete italienische Erblasser E hatte als sog. „Gastarbeiter“ lange Zeit in Deutschland gearbeitet und gelebt, während dieser Zeit hat er Grundbesitz in Deutschland erworben. Seit Eintritt in den Ruhestand lebt E in Apulien (Italien). E verstirbt am 1.9.2015, ohne eine Verfügung von Todes wegen errichtet zu haben. Er hinterlässt seine beiden ehelichen Kinder A und B, die beide in Deutschland leben. Diese beabsichtigen, ein zum Nachlass gehörendes, in Deutschland belegenes Grundstück zu verkaufen und den Erlös hälftig unter sich zu teilen. Im Hinblick auf das Erfordernis des § 35 Abs. 1 Satz 1 GBO beantragen A und B beim deutschen Amtsgericht am Belegenheitsort des Grundstücks (vgl. § 343 Abs. 3 FamFG) die Erteilung eines Erbscheins. Das Amtsgericht stellt sich die Frage nach seiner internationalen Zuständigkeit.

Folgt man der überwiegenden Ansicht im Schrifttum,⁷ so richtet sich die internationale Zuständigkeit für die Erteilung eines nationalen Erbrechtszeugnisses künftig nach den Zuständigkeitsvorschriften der Artt. 4 ff EU-ErbVO, sodass hierfür im Beispielfall gemäß Art. 4 EU-ErbVO ausschließlich italienische Gerichte zuständig sind. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Erbscheinserteilung auf §§ 105, 343 FamFG zu stützen, scheidet daran, dass die Artt. 4 ff EU-

ErbVO entgegenstehende nationale Zuständigkeitsvorschriften im Wege des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts verdrängen.⁸

- 1) MüKo-BGB/J. Mayer, 6. Aufl. 2013, § 2353 Rn 55 a–55 c; Kleinschmidt, RabelsZ 77 (2013), 723, 749 und 768; Müller-Lukoschek, EU-Erbrechtsverordnung, 2013, § 2 Rn 312, § 3 Rn 9, 38, 41, 51; Odersky, notar 2013, 3, 4 und 6; J. Schmidt, ZEV 2014, 389, 390 f; Volmer, ZEV 2014, 129, 130 ff, insbesondere 132; Süß, ZEuP 2013, 725, 746 und 748.
- 2) BeckOK FamFG/Schlögel, Stand 1.9.2014, § 343 Rn 27; Dutta, FamRZ 2013, 4, 7 und 14; Vollmer, ZEV 2012, 227, 230; Volmer, Rpfleger 2013, 421, 427, 430 f; zum Vorschlag der Kommission v. 14.10.2009 ebenso: Rauscher/Rauscher, EuZPR/EuIPR, 2010, Einf EG-ErbVO-E, Rn 8, 10, 29, 34, 81; Buschbaum/Kohler, GPR 2010, 106, 111; Remde, RNotZ 2012, 65, 71; Schurig, FS Spellenberg (2010), 343, 352; Seyfarth, Wandel der internationalen Zuständigkeit im Erbrecht (Diss. Univ. Konstanz 2011), Konstanzer Online-Publikationssystem (KOPS) 2012, S. 232.
- 3) Verordnung (EU) Nr. 650/2012 v. 4.7.2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen, ABl v. 27.7.2012, L 2011/107.
- 4) RefE des BMJV v. 4.3.2014 (9340/9–7–3 14 66/2014), S. 61 (zu § 344 Abs. 2 FamFG-E i.d.F. des RefE), abrufbar unter http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Gesetze/RefE_ErbVO.pdf?__blob=publicationFile.
- 5) Stellungnahme Deutscher Notarverein (DNotV) v. 4.6.2014, abrufbar unter <http://www.dnotv.de/Dokumente/Stellungnahmen.html>, S. 11 f; Stellungnahme Bund Deutscher Rechtspfleger (BDR) v. 24.5.2014, www.bdr-online.de/bdr/images/stories/recht2014/Stellungnahme_EU_ErbVO_20140524.pdf, S. 1; Stellungnahme Lesben- und Schwulenverband (LSVD) v. 14.4.2014, S. 4; www.lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/Recht/Stellungnahme-LSVD-140414.pdf.
- 6) So ausdrücklich Hertel, ZEV 2013, 539, 541; Lechner, ZEV 2014, 188, 191 f; in diesem Sinne wohl auch Buschbaum, Tagung LMU München 14.11.2012, zitiert bei Stretz, MittBayNot 2013, 115, 118.
- 7) S. o. Fn 1 f.
- 8) Dutta, FamRZ 2013, 4, 5; Müller-Lukoschek (Fn 1), § 2 Rn 21; Süß, ZEuP 2013, 725, 735.